

Informationsbroschüre zu Firmenkrediten

In den Verträgen der Bank zu Firmenkrediten sind branchenübliche Bestimmungen enthalten

- zur Übertragbarkeit der Kredite bzw. der Kreditforderungen mit, ohne oder einem Teil der Sicherheiten und Nebenrechte auf einen Dritten,
- zur Versicherung bzw. Absicherung von Kreditrisiken, und
- zu Firmenkrediten mit Grundpfandsicherheiten (einschliesslich Einsetzung eines Treuhänders).

In der vorliegenden Informationsbroschüre finden Sie detaillierte Informationen über die Bedeutung dieser Bestimmungen. Soweit im abgeschlossenen Vertrag/in den abgeschlossenen Verträgen nicht alle Bestimmungen enthalten sind, sind diejenigen Teile der Informationsbroschüre zu beachten, die sich auf diese Bestimmungen beziehen.

Das Wichtigste in Kürze:

Übertragbarkeit:

Die Übertragbarkeitsbestimmung hält fest, dass die Bank den Kredit bzw. die Kreditforderungen mit, ohne oder einem Teil der Sicherheiten und Nebenrechte an Drittparteien übertragen kann und damit verbundene Informationen involvierten Drittparteien und weiteren Beteiligten zugänglich gemacht werden können. Die Bank wird diesbezüglich vom Bankkundengeheimnis und von weiteren Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen entbunden.

Kreditrisikoabsicherung:

Die Bestimmung zur Kreditrisikoabsicherung hält fest, dass die Bank die Kreditrisiken, die aus dem Kreditverhältnis oder aus den für den Kredit haftenden Sicherheiten erwachsen, direkt oder indirekt versichern oder absichern kann. Die Bank wird diesbezüglich vom Bankkundengeheimnis und von weiteren Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen entbunden.

Firmenkredite mit Grundpfandsicherheiten:

Bei den Firmenkrediten mit Grundpfandsicherheiten geht es unter anderem darum, dass die Rechte an Grundpfandtiteln, die als Sicherheit im Rahmen eines mit der Bank abgeschlossenen Kreditvertrages dienen, bei Bedarf statt durch die Bank durch einen Treuhänder erworben und ausgeübt werden können. Dieser wird an Stelle der Bank Grundpfandgläubiger und Eigentümer der Grundpfandtitel.

Teil 1: Übertragbarkeit

Wozu dient die Übertragbarkeitsbestimmung?

Was sieht die Übertragbarkeitsbestimmung vor?

Die Übertragbarkeitsbestimmung sieht vor, dass die Bank den Kredit bzw. die Kreditforderungen mit, ohne oder einem Teil der Sicherheiten und Nebenrechte an eine Drittpartei im In- oder Ausland übertragen bzw. abtreten kann. Darin eingeschlossen ist auch die Möglichkeit einer Verpfändung an eine Drittpartei. Diese Drittpartei kann den Kredit bzw. die Kreditforderungen mit, ohne oder einem Teil der Sicherheiten und Nebenrechte an weitere Erwerber im In- oder Ausland übertragen, abtreten oder verpfänden. Weiter sieht die Bestimmung vor, dass mit dem Kredit bzw. der Kreditforderungen im Zusammenhang stehende Informationen der Drittpartei und weiteren Beteiligten zugänglich gemacht werden können.

An wen können Kredite übertragen werden?

Als Drittparteien kommen zum Beispiel andere Banken, Versicherungen, Fonds bzw. Fondsleitungen, institutionelle Investoren, für diesen Zweck gegründete Gesellschaften (Zweckgesellschaften) oder andere Investoren in Frage.

Welchen Zweck hat die Übertragbarkeitsbestimmung?

Eine Übertragung, Abtretung oder Verpfändung der Kredite bzw. der Kreditforderungen ermöglicht der Bank insbesondere,

- die Beschaffung von finanziellen Mitteln bzw. die Erschliessung von Refinanzierungsquellen,
- ihre Forderungen und dadurch die Risiken im Kreditbereich zu reduzieren,
- ihr Kreditrisiko abzusichern und sich dadurch gegen Verluste aus dem Kreditgeschäft zu schützen (sofern die Versicherung bzw. Absicherung von Kreditrisiken ohne Übertragung oder Verpfändung von Krediten bzw. Kreditforderungen erfolgt, gelten diesbezüglich die Ausführungen in Teil 2 dieser Informationsbroschüre),
- die Auslagerung von bestimmten Geschäftsaktivitäten auf eine andere Gesellschaft, um effizientere organisatorische Abläufe zu erreichen.

Die Übertragung kann auch im Rahmen der Notfallplanung der Bank als Mittel dienen, um im Krisenfall die Beschaffung von finanziellen Mitteln zu ermöglichen.

Wie erfolgt die Beschaffung von finanziellen Mitteln?

Die Beschaffung von finanziellen Mitteln kann zum Beispiel erfolgen

- mittels *Verbriefung*: Bei Verbriefungen (Securitisation) und ähnlichen Transaktionen nimmt eine für diesen Zweck gegründete Gesellschaft (Zweckgesellschaft) oder eine andere Drittpartei (z. B. der Herausgeber eines Fonds) durch Ausgabe von Anleihen oder anderen Anlageproduk-

ten finanzielle Mittel von Anlegern auf und finanziert damit den direkten oder indirekten Erwerb von Krediten bzw. Kreditforderungen von der Bank. Die übertragenen Kredite bzw. Kreditforderungen dienen dabei der direkten oder indirekten Deckung der Ansprüche der Anleger.

- durch *Veräußerung* von Krediten bzw. Kreditforderungen: Bei einer Veräußerung von Krediten bzw. Kreditforderungen an Dritte gehen diese in der Regel definitiv auf den jeweiligen Erwerber über.
- durch die Ausgabe von *Covered Bonds* oder anderen vergleichbaren Anlageprodukten: Bei Covered Bonds und vergleichbaren Anlageprodukten stellen Anleger der Bank durch Erwerb von Anleihenstiteln oder anderen Anlageprodukten leihweise finanzielle Mittel zur Verfügung. Zum Zwecke der direkten oder indirekten Deckung der Forderungen der Anleger gegen die Bank werden Kredite bzw. Kreditforderungen auf eine für diesen Zweck gegründete Gesellschaft (Zweckgesellschaft) übertragen oder zu Gunsten der Anleger verpfändet.

Wie erfolgt die Reduktion der Forderungen und dadurch der Risiken im Kreditbereich?

Die Reduktion kann durch die Veräußerung von Krediten bzw. Kreditforderungen an Dritte erfolgen.

Wie erfolgt die Versicherung bzw. Absicherung des Kreditrisikos?

Die Versicherung bzw. Absicherung des Kreditrisikos erfolgt zum Beispiel dadurch, dass die Bank

- mit einer Versicherungsgesellschaft einen Versicherungsvertrag in Bezug auf das Ausfallrisiko von Krediten abschliesst,
- Dritte, welche sich unter Umständen ihrerseits durch Ausgabe von Anleihen oder anderen Anlageprodukten refinanzieren, an den Risiken und am Erfolg der Kredite beteiligt (z.B. mittels einer sog. Unterbeteiligung),
- in Form von Finanzderivaten oder anderen Rechtsgeschäften Absicherungsmöglichkeiten wahrnimmt, indem sie z.B. mit Dritten Verträge abschliesst, welche bei Eintritt bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit Krediten (wie etwa der Verzug des Kreditnehmers) eine Zahlungspflicht des Dritten auslösen.

Forderungen der involvierten Drittparteien oder weiteren Beteiligten gegenüber der Bank oder dem Emittenten im Zusammenhang mit dieser Versicherung bzw. Absicherung können direkt oder indirekt durch Kredite bzw. Kreditforderungen gedeckt werden. Sofern die Versicherung bzw. Absicherung von Kreditrisiken ohne Übertragung oder Verpfändung von Krediten bzw. Kreditforderungen erfolgt, gelten diesbezüglich die Ausführungen in Teil 2 dieser Informationsbroschüre.

Wie erfolgt die Auslagerung von bestimmten Geschäftsaktivitäten?

Eine Auslagerung von Geschäftsaktivitäten liegt vor, wenn die Bank eine andere Unternehmung (Dienstleister) beauftragt, selbständig und dauernd eine für die Geschäftstätigkeit der Bank wesentliche Dienstleistung wahrzunehmen. Unter Umständen kann damit die Übertragung von Krediten bzw. Kreditforderungen auf den Dienstleister verbunden sein.

Was bedeutet die Übertragbarkeitsbestimmung für den Kunden und die Bank?

Bedeutung für das rechtliche Verhältnis zwischen der Bank und dem Kunden

Soweit die Bank von ihrem Recht zur Übertragung oder Abtretung von Krediten bzw. Kreditforderungen an einen Dritten Gebrauch macht, tritt dieser an die Stelle der Bank. Die Sicherheiten und Nebenrechte können ebenfalls mitübertragen werden. Im Falle einer Verpfändung der Kredite bzw. Kreditforderungen wird der Dritte Pfandgläubiger.

Bedeutung bei einer Weiterübertragung durch den Dritten

Macht der Dritte von seinem Recht Gebrauch, die Kredite bzw. Kreditforderungen weiter zu übertragen, abzutreten oder zu verpfänden, so hat dies zur Folge, dass die Vertragsparteien des Kunden bzw. die Gläubiger der Kredite bzw. der Kreditforderungen erneut wechseln können.

Bedeutung für die Rechte des Kunden oder Sicherungsgebers, insbesondere mit Bezug auf etwaige Verrechnungsrechte

Erwirbt ein Dritter den Kredit bzw. die Kreditforderungen oder erfolgt eine entsprechende Abtretung oder Verpfändung und wird dies dem Kunden oder Sicherungsgeber mitgeteilt, können Rechte (z.B. Verrechnungsrechte oder andere Einreden oder Einwendungen) des Kunden oder Sicherungsgebers gegenüber der Bank, die erst nach dieser Mitteilung entstehen, gegenüber diesem Dritten gegebenenfalls nicht mehr geltend gemacht werden. Dies hat insbesondere zur Folge, dass nach dieser Mitteilung entstehende Guthaben des Kunden oder Sicherungsgebers bei der Bank unter Umständen nicht mehr mit den Kreditforderungen verrechnet werden können.

Bedeutung mit Bezug auf Zins- und Kapitalzahlungen

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen sind weiterhin an die Bank zu tätigen, solange dem Kunden nicht mitgeteilt worden ist, dass eine Übertragung des Kredits auf einen Dritten bzw. eine entsprechende Abtretung oder Verpfändung erfolgt ist. Nach einer derartigen Mitteilung sind die dann mitgeteilten Zahlungsinstruktionen zu befolgen.

Bedeutung im Falle einer teilweisen Übertragung von Kreditforderungen unter einem Kreditvertrag

Bei einer teilweisen Übertragung von Kreditforderungen unter einem Kreditvertrag bleibt die Bank Gläubigerin der nicht übertragenen Kreditforderungen. In diesem Fall kann die Bank im Rahmen der Kreditbewirtschaftung sowie allfälliger Verwertungs- bzw. Zwangsvollstreckungshandlungen betreffend die jeweiligen Kreditforderungen neben ihren eigenen Interessen auch die Interessen des oder der Dritterwerber vertreten. In Bezug auf Änderungen von Vertragsbedingungen des Kredits sowie die Ausgestaltung gewisser Verwaltungs- und Verwertungshandlungen kann die Bank vom Einverständnis des oder der Dritterwerber abhängig sein.

Die Bank und der oder die Dritterwerber können unterschiedliche Interessen hinsichtlich Bewirtschaftung und Rückzahlung

der Kreditforderungen haben und unter bestimmten Voraussetzungen auch unabhängig voneinander Verwertungs- bzw. Vollstreckungshandlungen einleiten. Weder die Bank noch der oder die Dritterwerber sind verpflichtet, ihr jeweiliges Vorgehen zu koordinieren.

Schliesslich kann es im Fall einer teilweisen Übertragung von Kreditforderungen zu einer ungleichen Aufteilung der für den Kredit bestellten Sicherheiten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass ursprünglich für die Bank bestellte Sicherheiten nicht mehr zur Deckung bzw. Rückführung sämtlicher Kreditforderungen der Bank zur Verfügung stehen.

Die Bestimmungen betreffend Kündigung gelten auch für einen Erwerber

Für den Kunden ändern sich die Bestimmungen bezüglich Kündigung nicht: Der zwischen der Bank und dem Kreditnehmer bzw. dem Sicherungsgeber abgeschlossene Kreditvertrag bzw. die Sicherungsabrede regelt die Kündigungsmöglichkeiten. Entsprechend muss sich auch der Dritte, an den der Kredit bzw. die Kreditforderungen allenfalls übertragen, abgetreten oder verpfändet wird, an die vertraglich geregelten Kündigungsmöglichkeiten halten.

Bedeutung im Falle der Übertragung von Krediten oder Kreditforderungen ohne die zugehörigen Sicherheiten

Werden im Rahmen einer vollständigen oder teilweisen Übertragung von Krediten oder Kreditforderungen auf einen Dritten die zugehörigen Sicherheiten nicht oder nur teilweise mitübertragen, stehen die betreffenden Sicherheiten im Falle einer Verwertung oder Zwangsvollstreckung durch den Dritten nicht mehr zur Deckung bzw. Rückführung der übertragenen Kredite oder Kreditforderungen zur Verfügung.

Freigabe der Sicherheiten an den Kunden bzw. Sicherungsgeber

Auch im Falle einer Übertragung auf Dritte sind die Sicherheiten dem Kunden bzw. Sicherungsgeber freizugeben, soweit keine durch diese Sicherheiten gesicherten Forderungen der Bank oder des Dritten gegenüber dem Kunden mehr bestehen bzw. neu entstehen können.

Was bedeutet die Übertragbarkeitsbestimmung mit Bezug auf das Bankkundengeheimnis und weitere Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen der Bank?

Weitergabe von Informationen durch die Bank

Aufgrund der Übertragbarkeitsbestimmung ist die Bank im Rahmen der Arrangierung, des Abschlusses und der Durchführung von Transaktionen, welche eine Übertragung, Abtretung oder Verpfändung von Krediten bzw. Kreditforderungen beinhalten, zur Weitergabe aller im Zusammenhang mit dem Kredit stehenden Informationen und Dokumente berechtigt. Dazu gehören etwa der Name des Kreditnehmers, der Name des Sicherungsgebers, der Kreditbetrag, die Art des Kredites und der Kreditsicherheiten, Kredit- und Sicherungsverträge, Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers und weitere im Rahmen der Kreditvergabe bzw. –

bewirtschaftung erhobene Informationen. Empfänger dieser Informationen und Dokumente können die Drittparteien sein, an welche die Kredite bzw. die Kreditforderungen übertragen, abgetreten oder verpfändet werden, sowie weitere Beteiligte (wie z.B. Rating Agenturen, Treuhandgesellschaften und Vermögensverwalter und Depotbanken von Fonds), die direkt oder indirekt an der Übertragung, Abtretung oder Verpfändung, den Transaktionen zur Beschaffung der finanziellen Mittel, der Reduktion der Forderungen aus Kreditengagements, der Versicherung bzw. Absicherung des Kreditrisikos oder an der Auslagerung von Geschäftsbereichen oder anderen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften beteiligt sind. Die Weitergabe kann an Empfänger im In- und Ausland erfolgen.

Die Übertragbarkeitsbestimmung bewirkt also die entsprechende Entbindung der Bank vom Bankkundengeheimnis und von weiteren Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen.

Zu beachten ist, dass die Informationen auf jegliche Art zugänglich gemacht werden können, d. h. insbesondere auch durch Weitergabe via Telekommunikation, elektronische Datenübertragung oder durch Weitergabe von Dokumenten.

Die Bank wird die Informationen jedoch nur Informationsempfängern zugänglich machen, wenn diese entweder ebenfalls dem schweizerischen Bankkundengeheimnis und den Schweizer Datenschutzverpflichtungen unterstehen oder wenn sie eine entsprechende Geheimhaltungserklärung abgeben.

Die Empfänger der Informationen und Dokumente können gesetzlich oder regulatorisch verpflichtet sein, Kundendaten ihren Aufsichtsbehörden oder weiteren Dritten, welche einen gesetzlichen oder regulatorischen Anspruch auf Offenlegung haben, offenzulegen.

Übertragung an weitere Erwerber

Bei einer Übertragung, Abtretung oder Verpfändung des Kredits bzw. der Kreditforderungen an weitere Erwerber können die Informationen auch diesen zugänglich gemacht werden, soweit sie ihrerseits zur Geheimhaltung und dazu verpflichtet sind, die Informationen nur an zur Geheimhaltung verpflichtete Parteien weiterzugeben.

Informationsempfänger im Ausland

Werden Informationen einem Informationsempfänger im Ausland zugänglich gemacht, besteht der durch die schweizerischen Gesetze gewährleistete Schutz des Bankkundengeheimnisses nicht mehr. Ausserdem können die den Kunden betreffenden Informationen in Länder gelangen, die einen weniger weitgehenden Datenschutz sicherstellen als die Schweiz.

Teil 2: Kreditrisikoabsicherung

Wozu dient die Kreditrisikoabsicherungsbestimmung?

Was sieht die Kreditrisikoabsicherungsbestimmung vor?

Die Kreditrisikoabsicherungsbestimmung sieht vor, dass die Bank die Kreditrisiken, die aus dem Kreditverhältnis oder aus den für den Kredit haftenden Sicherheiten erwachsen, direkt

oder indirekt versichern oder absichern kann. Weiter sieht die Bestimmung vor, dass mit dem Kreditverhältnis im Zusammenhang stehende Informationen involvierten Drittparteien und weiteren Beteiligten zugänglich gemacht werden können.

Sofern die Versicherung bzw. Absicherung von Kreditrisiken mittels Übertragung oder Verpfändung von Krediten bzw. Kreditforderungen erfolgt, gelten diesbezüglich die Ausführungen in Teil 1 dieser Informationsbroschüre.

Welchen Zweck hat die Kreditrisikoabsicherungsbestimmung?

Eine Versicherung bzw. Absicherung des Kreditrisikos ermöglicht der Bank insbesondere, sich gegen Verluste aus dem Kreditgeschäft zu schützen.

Wie erfolgt die Versicherung bzw. Absicherung des Kreditrisikos?

Die Versicherung bzw. Absicherung des Kreditrisikos erfolgt zum Beispiel dadurch, dass die Bank

- mit einer Versicherungsgesellschaft einen Versicherungsvertrag in Bezug auf das Ausfallrisiko von Kreditverhältnissen abschliesst,
- Dritte, welche sich unter Umständen ihrerseits durch Ausgabe von Anleihen oder anderen Anlageprodukten refinanzieren, an den Risiken und am Erfolg der Kreditverhältnisse beteiligt (z.B. mittels einer sog. Unterbeteiligung),
- in Form von Finanzderivaten oder anderen Rechtsgeschäften Absicherungsmöglichkeiten wahrnimmt, indem sie z.B. mit Dritten Verträge abschliesst, welche bei Eintritt bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit Kreditverhältnissen (wie etwa der Verzug des Kreditnehmers) eine Zahlungspflicht des Dritten auslösen.

Was bedeutet die Kreditrisikoabsicherungsbestimmung für den Kunden und die Bank?

Bedeutung für das rechtliche Verhältnis zwischen der Bank und dem Kunden

Im Falle einer Versicherung bzw. Absicherung des Kreditrisikos verbleibt das Kreditverhältnis sowie die Kreditforderungen, einschliesslich der zugehörigen Sicherheiten und Nebenrechte, bei der Bank.

Was bedeutet die Kreditrisikoabsicherungsbestimmung mit Bezug auf das Bankkundengeheimnis und weitere Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen der Bank?

Weitergabe von Informationen durch die Bank

Aufgrund der Kreditrisikoabsicherungsbestimmung ist die Bank im Rahmen der Arrangierung, des Abschlusses und der Durchführung von Transaktionen, welche eine Versicherung bzw. Absicherung des Kreditrisikos beinhalten, zur Weitergabe aller im Zusammenhang mit dem Kreditverhältnis stehenden Informationen und Dokumente berechtigt. Dazu gehören etwa der Name des Kreditnehmers, der Name des Sicherungsgebers, der Kreditbetrag, die Art des Kredites und der Kreditsicherheiten, Kredit- und Sicherungsverträge, Informationen

über die finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers und weitere im Rahmen der Kreditvergabe bzw. -bewirtschaftung erhobene Informationen. Empfänger dieser Informationen und Dokumente können die Drittparteien sein, die an der Versicherung bzw. Absicherung von Kreditrisiken oder anderen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften beteiligt sind (wie zum Beispiel Banken, andere Finanzdienstleister, Kreditversicherer, Fonds oder anderen Kreditschutzanbieter) sowie weitere Beteiligte (wie z.B. Rating Agenturen und Vermögensverwalter und Depotbanken von Fonds), die direkt oder indirekt an Versicherung bzw. Absicherung von Kreditrisiken beteiligt sind. Die Weitergabe kann an Empfänger im In- und Ausland erfolgen.

Die Kreditrisikoabsicherungsbestimmung bewirkt diesbezüglich die Entbindung der Bank vom Bankkundengeheimnis und von weiteren Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen.

Zu beachten ist, dass die Informationen auf jegliche Art zugänglich gemacht werden können, d. h. insbesondere auch durch Weitergabe via Telekommunikation, elektronische Datenübertragung oder durch Weitergabe von Dokumenten.

Die Bank wird die Informationen jedoch nur Informationsempfängern zugänglich machen, wenn diese entweder ebenfalls dem schweizerischen Bankkundengeheimnis und den Schweizer Datenschutzverpflichtungen unterstehen oder wenn sie eine entsprechende Geheimhaltungserklärung abgeben.

Die Empfänger der Informationen und Dokumente können gesetzlich oder regulatorisch verpflichtet sein, Kundendaten ihren Aufsichtsbehörden oder weiteren Dritten, welche einen gesetzlichen oder regulatorischen Anspruch auf Offenlegung haben, offenzulegen.

Informationsempfänger im Ausland

Werden Informationen einem Informationsempfänger im Ausland zugänglich gemacht, besteht der durch die schweizerischen Gesetze gewährleistete Schutz des Bankkundengeheimnisses nicht mehr. Ausserdem können die den Kunden betreffenden Informationen in Länder gelangen, die einen weniger weitgehenden Datenschutz sicherstellen als die Schweiz.

Teil 3: Zusatz für Firmenkredite mit Grundpfandsicherheiten

Wozu dient die Bestimmung betreffend Einsetzung eines Treuhänders?

Was sieht die Bestimmung betreffend Einsetzung eines Treuhänders vor?

Die Bestimmung sieht vor, dass die Rechte an Grundpfandtiteln, die als Sicherheit im Rahmen eines mit der Bank abgeschlossenen Kreditvertrages dienen, statt durch die Bank durch einen Treuhänder erworben und ausgeübt werden können.

Welchen Zweck hat die Einsetzung eines Treuhänders?

Die Einsetzung eines Treuhänders ermöglicht insbesondere

- effizientere organisatorische Abläufe, indem verschiedene administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grund-

pfandtiteln zentralisiert und z.B. einer Gesellschaft der SIX-Gruppe oder einem anderen hierfür spezialisierten Dienstleister übertragen werden können;

- die erleichterte Ablösung von Krediten, die durch Grundpfandtitel besichert sind, indem z. B. physische Grundpfandtitel nicht mehr versandt werden müssen. Ebenso ist bei Register-Schuldbriefen keine Umregistrierung des Titelläubigers im Grundbuch erforderlich, wenn die ablösende Bank mit dem gleichen Treuhänder zusammenarbeitet;
- eine Vereinfachung der in Teil 1 dieser Informationsbrochure beschriebenen Übertragung, Abtretung oder Verpfändung von Krediten bzw. Kreditforderungen.

Was bedeutet die Bestimmung für den Kunden und die Bank?

Der Treuhänder wird an Stelle der Bank Grundpfandgläubiger

Bei der Einsetzung eines Treuhänders können die Rechte der Bank an den Grundpfandtiteln auf einen Treuhänder übertragen werden. Dieser wird dadurch an Stelle der Bank Grundpfandgläubiger und damit Eigentümer der Grundpfandtitel. Insbesondere bei bestehenden Register-Schuldbriefen wird der Treuhänder an Stelle der Bank als Grundpfandgläubiger registriert. Neue Register-Schuldbriefe werden statt auf den Namen der Bank auf den Namen des Treuhänders errichtet.

Ausübung der Rechte aus den Grundpfandtiteln durch den Treuhänder

Der Treuhänder kann an Stelle der Bank – jedoch auf deren Rechnung und Weisung – die Rechte als Grundpfandgläubiger ausüben. Dies bedeutet z. B., dass der Treuhänder die entsprechenden Schuldbriefe kündigen und die Schuldbriefforderungen selbst geltend machen kann. Im Falle der Übertragung

von Kreditforderungen auf einen Dritten (gemäss Teil 1 dieser Informationsbrochure) kann der Treuhänder die Rechte des Grundpfandgläubigers auf Rechnung und Weisung des Dritten geltend machen.

Freigabe der Grundpfandtitel an den Kunden bzw. Sicherungsgeber

Auch im Falle einer Übertragung auf einen Treuhänder sind die Grundpfandtitel dem Kunden bzw. Sicherungsgeber freizugeben, soweit keine durch diese Titel gesicherten Forderungen gegenüber dem Kunden mehr bestehen bzw. neu entstehen können.

Was sind die Auswirkungen der Übertragbarkeitsbestimmung?

Weiterübertragung durch den Dritten, sofern der Vertrag eine Übertragbarkeitsbestimmung enthält

Werden Grundpfandtitel mehr als einmal weiter übertragen, abgetreten oder verpfändet, kann sich das Risiko erhöhen, dass ein Erwerber die Schuldner aus den Grundpfandtiteln ohne Rücksicht auf bereits erfolgte Zahlungen in Anspruch nehmen kann (Doppelzahlungsrisiko). Im Rahmen der mit der Übertragung oder Verpfändung verbundenen Transaktionen werden jedoch von der Bank geeignete Massnahmen gegen die Erhöhung dieses Risikos getroffen.

Keine Einschränkung mit Bezug auf den Verkauf der mit dem Grundpfand belasteten Liegenschaft

Im Falle eines mittels Grundpfandtitels besicherten Kredites schränkt die Übertragungsklausel den Verkauf der mit dem Grundpfand belasteten Liegenschaft nicht ein. Zu beachten ist jedoch, dass der Verkauf der Liegenschaft nach wie vor die Fälligkeit der Kreditforderungen und damit eine Vorfälligkeitsentschädigung zur Folge haben kann.

Glossar

- **Grundpfandtitel** sind z.B. Papier-Schuldbriefe, Register-Schuldbriefe oder Inhaberoobligationen mit Grundpfandverschreibung.
- **Kredite** sind die Kreditverträge bzw. Kreditforderungen einschliesslich der dazugehörigen Sicherungs- und Nebenrechte.
- **Kreditforderungen** sind die Forderungen, die unter einem Kreditvertrag entstanden sind oder in Zukunft entstehen.

Im Übrigen gelten die in den Verträgen zu Firmenkrediten verwendeten Begriffe auch für die vorliegende Informationsbrochure.

Kontaktieren Sie uns

Bei etwaigen Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.